

insbesondere Buchfinken, Gimpel, Stieglitz, Zeisige u. s. w. mit Ausnahme der sogen. Böhmer und des Sperlings), Fliegenschnäpper, Goldamseln, (Pirol), Goldhähnchen, Grasmäcken, Heide- oder Baumlerchen, Kuckuck, Laub-, und Rohrfänger, Mandelkrähen (Blauracken), Meisen, Nachtigallen, Nachtschwalben, Pieper, Rothkehlchen, Schwalben, Schwarzkehlchen, Schwarzplättchen, Spechte, Sprosser, Staare, Steinschmäzer, Störche, Wendehälse, Wiedehopfe, Zaunkönige, nur von solchen Persönlichkeiten auf dem Marke feilgehalten werden, die sich durch Bescheinigung darüber ausweisen können, daß sie selbst oder die Person, für die sie verkaufen, die distriktpolizeiliche Bewilligung zum Fange von Stubenvögeln besitzen: Außerdem wird von jeder Person, welche außerhalb des Vogelmarktes oder einer ständigen Verkaufsstelle Vögel irgend welcher Art feilbietet, der Besitz eines Erlaubnißscheines zum Gewerbebetrieb im Umherziehen verlangt. Auch diese Personen müssen sich über den Besitz der distriktpolizeilichen Erlaubniß zum Vogelfang auszuweisen vermögen. Endlich ist das Feilbieten von Vögeln im Umherziehen, das Hausfieren mit solchen auf den Straßen und Plätzen der Stadt, sowie in Privat- und Gasthäusern gänzlich untersagt. Der Vogelmarkt wird mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages, sowie des Frohnleichnamstages an allen Sonn- und Feiertagen von Vormittag 10—12 Uhr abgehalten, vorausgesetzt, daß die Temperatur bei Sonnenaufgang die Kälte von drei Grad Reaumur nicht übersteigt.

Die heilsame Wirkung dieser Vorschrift zum Schutze unserer heimischen Sänger brauchen wir nach den obigen Ausführungen nicht besonders hervorzuheben. Der Umstand, daß die Distriktspolizeibehörden mit Recht die im Reichsgesetze und der Verordnung vom 15. November 1889 vorgesehenen Bewilligungsscheine zum Vogelfang versagen und daß nur durch den Besitz eines solchen Scheines das Feilbieten und der Verkauf möglich ist, bringen uns wieder einem Zustande nahe, wie solcher vor Erlassung des Reichsgesetzes bestanden hat, und dies wird von allen jenen begrüßt werden, welche es mit dem Vogelschutze gut und ehrlich meinen.

(Süddeutsche Blätter für Geflügelzucht Jahrgang 1892 Nr. 9.)

## Besonderer Nistplatz eines Waldkauzes.

Von C. Golttermann.

(Mit Schwarzbild.)

Meine Heimath Wiezendorf, in der Mitte der Lüneburger Heide liegend, wird bis zu der Entfernung einer Stunde von einem bruchartigen Gehölze, dem Wiezenbruche, im Halbbogen umschlossen.

Hier hatte ziemlich an der äußersten Grenze *Syrnium alneo* Br. seine Häuslichkeit am Fuße einer Fichte gegründet. An der einen Seite des Baumes, der Höhlung abgewandt, führt ein schwach begangener Fußsteig vorbei. Es mögen so früh in der

Jahreszeit wohl selten Menschen in diese Gegend kommen. Als wir des Weges kamen, es war am 6. April dieses Jahres, die Dämmerung brach schon herein, erhob sich auf etwa 20 Schritte Entfernung die Gule — ein sehr helles Exemplar — auf der entgegengesetzten Seite des Baumes, nahm auf einer Wurzel desselben Platz, und suchte dann, nachdem es uns einige Sekunden lang angegloyt hatte, geräuschlos das Weite. Darnach fanden wir auf der anderen Seite der Fichte, wo die Wurzeln derselben eine Höhlung bildeten, das Gelege mit 3 Eiern. Am 8. April habe ich die kleine Zeichnung an Ort und Stelle aufgenommen.

Der Waldkauz ist hier und in der Umgegend sehr häufig, er brütet am meisten auf einsamen Schaffställen, und kommt bis zu drei Paaren auf einem solchen Gebäude brütend vor. Auf einem mir bekannten Hofe brütete eine Schleiereule in einem Bienenkorbe, deren eine Anzahl auf dem Stalle aufgespeichert waren, in freundlicher Nachbarschaft, Korb an Korb, mit einer Henne ihre Eier aus. Die Eulenmutter führte ihre Jungen dann unter den Eichen des Hofes spazieren.

Im Allgemeinen schätzt der Landmann die Eulenarten als guten Mäusefänger und läßt sie ungestört schalten und walten. Doch wurde vor zwei Jahren im Winter eine Gule dabei ertappt, wie sie sich bemühte ein Huhn abzuwürgen, welche böse Absicht sie mit dem Leben bezahlen mußte.

---

## Zum Vogelzuge im Mai 1892

nach Beobachtungen auf der Insel Suif.

Von Otto Seeger.

Die Grundbedingung für bedeutenden Vogelzug — günstige meteorologische Verhältnisse — fehlten den ersten zwei Dritteln des Mai fast in derselben Weise wie dem April, daher war auch der Zug ein bedeutend geringerer, wie in den meisten anderen Jahren; manche seltenere Vogelart, die während anderer Zugperioden regelmäßig beobachtet wurde, schien heuer gänzlich zu fehlen. Das Tagesmittel betrug während der ersten zwei Drittel  $+ 8^{\circ}$ , im letzten Drittel  $+ 16^{\circ}$  R.; während des ersten Zeitabschnittes hatten wir vorherrschend kalte, heftige, nordöstliche bis nordwestliche, häufig von Regenschauern begleitete Winde, während sich das letzte Drittel durch schwache südöstliche Luftströmungen und klare Luft auszeichnete, bekanntlich lauter Faktoren, welche dem Zuge besonders förderlich sind — wäre nur dieser Umschwung der Witterung etwas früher eingetreten, die Hauptzugzeit war eben verstrichen! — Bis Mitte Mai erreicht in anderen Jahren der Frühjahrszug seine größten Dimensionen: da ist jeder Strauch in den Dünen, jede Hecke erfüllt von unzähligen Sylvien, Rothschwänzchen und Drosseln, die Gemüesfelder beleben Hunderte von Ortolanen



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1892

Band/Volume: [17](#)

Autor(en)/Author(s): Goltermann C.

Artikel/Article: [Besonderer Nistplatz eines Waldkauzes. 294-295](#)